

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Institut für Verwaltungswissenschaften an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW e. V..

Der Sitz des Vereins ist in Gelsenkirchen.

§ 2

Zweck

Der Verein hat den Zweck, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf den Gebieten der Verwaltungswissenschaften und der Verwaltungspraxis sowie der internationalen Zusammenarbeit zu fördern und Verwaltungen auf wissenschaftlicher Grundlage zu beraten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Eine ordentliche Mitgliedschaft können erwerben: Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW sowie natürliche Personen, die im verwaltungswissenschaftlichen Bereich, der Verwaltungspraxis oder Politik ausgewiesen sind.

Eine fördernde Mitgliedschaft können erwerben: natürliche oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personenvereinigungen, die sich den Zwecken und Aufgaben des Vereins verbunden fühlen.

§ 5

Aufgaben

Der Verein fördert insbesondere die Durchführung von:

- Vorhaben der Lehrforschung im Zusammenhang mit dem Ausbildungsauftrag der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW,
- Vorhaben der Organisationsentwicklung und Automatisierung in Kommunal-, Landes- und Bundesbehörden,
- Vorhaben zur Förderung der Bürgernähe der öffentlichen Verwaltung,
- Vorhaben zur Förderung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung,
- rechtswissenschaftliche Untersuchungen im Zusammenhang mit Vorhaben der Verwaltungs- und Gesetzesinnovation,
- Vorhaben der Wirtschafts- und Verwaltungspolitik,
- Vorhaben der Trägerstrukturförderung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit,
- Weiterbildungsmaßnahmen in Abstimmung mit anderen Trägern der Weiterbildung im öffentlichen Sektor.

Der Verein fördert den Transfer der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Lehre an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW und in die Verwaltungspraxis.

§ 6

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes bei grober Verletzung der Satzung oder der Beschlüsse der Vereinsorgane oder bei Nichtzahlung der Beiträge ausgeschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung des Vereins im Rahmen vorhandener Richtlinien in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Mitteilung der durch das Institut herbeigeführten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, soweit die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Verträge nicht entgegenstehen.

Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl des Vorstands
- Zustimmung zur Bestellung des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes und des Geschäfts- und Rechnungsberichts
- Entlastung der Vereinsorgane
- Satzungsänderung
- Vereinsauflösung

Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt nach Möglichkeit innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres zusammen.

Äußerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Hierüber entscheidet der Vorstand. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder einen Antrag unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden stellt.

Beschlussfassung

Bei Anträgen auf Satzungsänderungen des Vereins müssen die Beschlüsse mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst werden.

Bei Anträgen auf Auflösung des Vereins müssen die Beschlüsse mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitgliedern gefasst werden. In diesen Fällen ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Andernfalls hat innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 10 Der Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden des Vereins, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins sowie vier Beisitzern/Beisitzerinnen.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in einzelnen Wahlgängen gewählt. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Qualifikationsanforderungen

Zum Vorstandsmitglied kann gewählt werden, wer

- über Erfahrungen in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben verfügt,
- wissenschaftliche Veröffentlichungen aufweist und
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu interdisziplinärer Zusammenarbeit besitzt.

Die Vorsitzenden müssen diese Qualifikationsanforderungen in besonderer Weise erfüllen.

Aufgaben

Der Vorstand koordiniert und steuert die Wahrnehmung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des Institutes.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

In Angelegenheiten, welche die Führung der laufenden Geschäfte betreffen, ist der Vorsitzende befugt, den Verein allein zu vertreten. Näheres wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Mit fördernden Mitgliedern vereinbart er Beiträge in angemessener Höhe.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vereins, anwesend sind.

§ 11 Geschäftsordnung

Vorsitz und Geschäftsführung

Der Vorsitzende des Vereins ist zugleich Geschäftsführer und der stellvertretende Vorsitzende zugleich stellvertretender Geschäftsführer des Instituts.

Hauptamtlicher Geschäftsführer

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen hauptamtlichen Geschäftsführer mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte beauftragen.

Aufgaben

Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Sie hat insbesondere die Haushaltsvoranschläge zu beachten.

§ 12 Versammlungen und Sitzungen

Einberufungen

Die Einladung zur Mitgliederversammlungen hat spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen.

Die übrigen Organe regeln die Einberufung intern. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des jeweiligen Vereinsorgan.

Beschlussfassung

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des betreffenden Organs oder einem Stellvertreter geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und in offener Abstimmung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Geheime Stimmabgabe ist erforderlich, wenn ein Fünftel der Anwesenden dies verlangt, und in Personalangelegenheiten.

In dringenden Fällen kann nach Entscheidung des Vorsitzenden eine schriftliche oder telegrafische Abstimmung erfolgen. Dabei ist eine angemessene und genaue Frist zu setzen. Bis zum Ablauf der Frist nicht eingegangene Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Das Ergebnis ist den Mitgliedern bzw. den Mitgliedern des betreffenden Organs des Vereins unverzüglich bekannt zu geben.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als vertagt. Er ist bei der nächsten Sitzung erneut zu beraten und zur endgültigen Entscheidung zu stellen. Ergibt sich hierbei wiederum eine Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sitzungsberichte

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie ist jedem Mitglied des Vereins zuzustellen.

§ 13

Mitgliedsbeiträge

Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung verpflichtet.

Fördernde Mitglieder vereinbaren einen Beitrag mit dem Vorstand.

§ 14

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Bestimmung kann durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht ohne Zustimmung des Landes NRW geändert oder aufgehoben werden.

§ 15

Haftung

Für Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen.